

Fragen zum Aktionsplan

Zum „Nationalen Aktionsplan Kupierverzicht“ haben die Praktiker zahlreiche Fragen. Einige davon haben wir zusammengestellt und Dr. Karl-Heinz Tölle von der ISN-Projekt GmbH um Beantwortung gebeten.



Dr. Karl-Heinz Tölle
von der ISN-Projekt GmbH



Fotos: Schildmann (2), Schulte (1), Wäldeyer (1)

Wer noch nicht auf das Schwänzekupieren verzichten kann, muss die Unerlässlichkeit dieses Eingriffs mittels sogenannter Risikoanalyse nachweisen und bei Kontrollen vom 1. Juli an entsprechende Dokumente vorliegen haben.

Ich bin Ferkelerzeuger mit mehreren Mästerkunden. Diese wollen weiterhin ausschließlich Ferkel mit gekürztem Schwanz. Mit „Langschwanzschweinen“ kommen die Betriebe offenbar nicht klar. Was muss ich jetzt tun, um weiter kupieren zu dürfen?

Das Kupieren der Schwänze ist rein rechtlich nur erlaubt, wenn die Unerlässlichkeit dieses Eingriffs nachgewiesen ist. Hierzu müssen zunächst alle Beteiligten – Sie als Ferkelerzeuger und -aufzüchter und Ihre Mäster – die Häufigkeit der Schwanz- und Ohrverletzungen stichprobenartig in Ihren jeweiligen Betrieben erfassen und eine Risikoanalyse durchführen. Haben Sie mehr als 2 % Verletzungen im Saugferkelbereich oder in der Aufzucht, dann müssen Sie zwar Optimierungsmaßnahmen einleiten, dürfen aber zunächst weiter kupieren. Liegen Sie unter 2 %, dann kommt es darauf an, wie es bei Ihren Mästern aussieht. Überschreitet mindestens einer der Mäster die Verletzungsschwelle, haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, weiter zu kupieren. Wichtig ist dann, dass Ihnen die Tierhaltererklärung dieses Mästers vorliegt.

Und wenn weder in meinem Betrieb noch bei meinen Mästern Probleme mit Schwanz- und Ohrverletzungen bei den Tieren auftreten?

Falls kein Beteiligter in der Kette die Verletzungsschwelle von 2 % überschreitet, dann müssen Sie und Ihre Mäster in den Kupierverzicht einsteigen und mindestens einen Teil der Tiere unkupiert lassen – genauer gesagt: so viele, dass zu jedem Zeitpunkt mindestens 1 % der vorhandenen, nachgelagerten Mastplätze mit unkupierten Schweinen belegt sind (sogenannte 1%-Regel).

Welche Fristen muss ich beachten? Wann muss ich spätestens aktiv werden?

Der Aktionsplan soll bundesweit zum 1. Juli in Kraft treten, dann müssen alle Betriebe, die kupieren bzw. kupierte Schweine halten, eine Tierhaltererklärung mit entsprechend vorausgegangener Risikoanalyse und Verletzungserhebung vorliegen haben. In NRW

wird den Schweinehaltern empfohlen, bis zu dem Stichtag die Tierhaltererklärungen dem jeweils zuständigen Veterinäramt vorzulegen. Um bis dahin alle Unterlagen zusammenzuhaben, sollte man also schon deutlich früher aktiv werden. Am besten ist es, jetzt schon mit dem Hoftierarzt und/oder dem Fachberater das Vorgehen abzustimmen.

Für jede VVVO-Nummer und Produktionsstufe eine separate Risikoanalyse

Muss die Risikoanalyse für jeden Stall gesondert ausgefüllt werden? Ich bin Sauenhalter mit angeschlossener Ferkelaufzucht und Mast.

Entscheidend sind nicht die Ställe, sondern die VVVO-Nummern und die Produktionsstufe. Als Kombibetrieb mit nur einer VVVO-Nummer müssen Sie die Risikoanalyse für den Saugferkelbereich, die Ferkelaufzucht und die Mast getrennt durchführen. Sie können dann aber eine gemeinsame Tierhaltererklärung nutzen. Bei mehreren VVVO-Nummern – beispielsweise bei getrennten Betrieben – sind für

jede Betriebsnummer separate Risikoanalysen und Tierhaltererklärungen fällig.

Was muss sich im Betrieb tun, wenn bei mehr als 2 % der Tiere Ohr- und Schwanzverletzungen auftreten?

Dann sind entsprechend der Risikoanalyse Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und umzusetzen. Diese können je nach Problembereich sehr unterschiedlich aussehen – angefangen beim Beschäftigungsmaterial bis hin zu Tiergesundheitsmaßnahmen. Wichtig ist es, diese Optimierungsmaßnahmen nicht auf die leichte Schulter zu nehmen: Wenn nach zwei Jahren keine Verbesserungen auftreten, müssen Sie Ihrem Veterinäramt Maßnahmenpläne vorlegen, welche die Behörde dann bewertet und gegebenenfalls durch eigene Vorgaben ergänzt.

Mein Mäster will testweise in den Kupierverzicht einsteigen (1%-Regelung). Wie viele Ringelschwanzferkel muss/darf ich ihm liefern? Bislang bezieht der Betrieb von uns 14-tägig 200 Ferkel. Was ist mit den Tieren, die während der Ferkelaufzucht Opfer von Schwanzbeißen werden?

Die Zahl der unkupierten Tiere richtet sich allein nach den Mastplätzen. Wird diese Option gewählt, müssen jederzeit mindestens 1 % der Mastplätze mit unkupierten Schweinen belegt sein. In welchem Rhythmus und in welchen Partien die Ferkel angeliefert werden, kann frei zwischen Ferkelerzeuger und Mäster abgesprochen werden. Die nicht kupierten Ferkel sind dauerhaft, zum Beispiel mit einem farbigen Dornteil der Ohrmarke, zu markieren. Dann ist jederzeit erkennbar, um welche Tiere es sich handelt. Bestenfalls werden diese Tiere zudem auf den Lieferscheinen entsprechend separat vermerkt. Vorgaben dazu, wie viele Tiere mit unversehrt Schwanz in der Mast ankommen müssen, gibt es nicht. Bei der Zahl der Tiere, die nicht kupiert werden, ist jedoch zu berücksichtigen, dass es natürlich auch zu Tierverlusten kommen kann. Sie sollten also mit einigen zusätzlichen Langschwanzferkeln starten.

Gibt es Vorgaben zur Unterbringung der Ringelschwanz-Testtiere? Können diese auf mehrere Buchten im (Mast-)Stall verteilt sein?

Es gibt neben den gesetzlichen Regelungen keine weiteren Vorgaben zur Unterbringung der unkupierten Schweine. Natürlich sollten trotzdem die entsprechenden Empfehlungen Berücksichtigung finden – beispielsweise, was die Attraktivität der Bucht angeht. Auch zur Verteilung der Tiere im Stall gibt es keine Vorgaben. Aus fachlichen und organisatorischen Gründen macht es jedoch Sinn, die Tiere – soweit möglich – zusammen und buchtenweise zu halten.

Für meinen Mastbetrieb tendiere ich zur 1%-Regelung. Muss ich am 1. Juli bereits die entsprechende Anzahl Ringelschwanzschweine im Stall haben oder reicht es, wenn diese mit der ersten Lieferung des zweiten Halbjahres ankommen? Schließlich benötigt der Ferkelerzeuger ja auch einen gewissen Vorlauf.

Wenn Sie von Anfang an die 1%-Regelung (Option 2, Nummer 3 auf der Tierhaltererklärung) wählen wollen, dann müssen Sie auch zu dem Zeitpunkt, ab dem diese Erklärung gilt, 1 % Ihrer Mastplätze mit unkupierten Tieren belegt haben. Daher sollten Sie sich nun schnell mit Ihrem Ferkelerzeuger Gedanken darüber machen, wie das gelingen kann. Ist das zeitlich nicht mehr umsetzbar, können Sie alternativ zunächst mit einer Risikoanalyse und Verletzungserhebung starten – also mit Option 1. Sobald Ihr Ferkelerzeuger ausreichend Langschwanzferkel geliefert hat, können Sie dann jederzeit auf die Option 2 wechseln.

Ich beziehe meine Ferkel zurzeit über einen Händler aus Dänemark. Sind ausländische Betriebe auch in das neue System eingebunden? Oder komme ich bei Importferkeln ohne Risikoanalyse bzw. Tierhaltererklärung aus?

Zunächst einmal müssen laut Aktionsplan alle Mäster in Deutschland, die unkupierte Schweine halten, die Verletzungen erheben und die Risikoanalyse durchführen. Dabei spielt es keine Rolle, aus welchem Staat die Ferkel kommen. Insofern sind Importferkel ebenfalls eingebunden. Darüber hinaus werden auch in anderen EU-Staaten ähnliche Ak-



Bei mehr als 2 % Verletzungen sind Optimierungsmaßnahmen einzuleiten – zum Beispiel zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten.

tionspläne umgesetzt. Dänemark hat dies bereits im Gesetz verankert. So müssen ab dem 1. Juli 2019 deutsche Mäster, die dänische Importferkel eininstallen, ihren dänischen Ferkellieferanten ebenfalls eine Tierhaltererklärung aushändigen. Auch die Niederlande als zweiter wichtiger Ferkelexporteur für Deutschland arbeiten an einem Aktionsplan. Einzelheiten zur dortigen Umsetzung sind aber noch nicht bekannt.

Welche Angaben muss die Tierhaltererklärung enthalten und wie lange ist sie gültig? Muss ich als Mäster von jedem Ferkelherkunftsbetrieb ein solches Dokument vorliegen haben?

Die Tierhaltererklärung gilt maximal ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum. Ob Sie als Mäster eine gültige Tierhaltererklärung des Ferkelerzeugers vorliegen haben müssen, hängt von der Betriebssituation ab. Grundsätzlich gilt: Wenn Sie als Mäster selbst keine größeren Probleme haben (weniger als 2 % Verletzungen) kommt es auf die Situation in der Lieferkette an, ob Sie weiter kupierte Schweine halten dürfen. Die Unerlässlichkeit ergibt sich hier, wenn in einem oder mehreren sogenannten „Fremdbetrieben“ die Notwendigkeit des Schwänzekupierens besteht und belegt wurde. Dann muss aber auch die Unerlässlichkeitserklärung der jeweiligen Betriebe – in diesem Fall aller Ferkellieferbetriebe –, vorliegen. Ansonsten müssten Sie aus dem Ferkelerzeugerbetrieb ohne Unerlässlichkeitserklärung versuchsweise unkupierte Tiere beziehen (1%-Regel).

Ein Mastbetrieb, der selbst Probleme mit Schwanz-/Ohrverletzungen (> 2 %) hat, braucht keine Be-

scheinigung seiner Ferkellieferanten, weil er dann die eigenen Probleme auf seiner Erklärung als Grund für das Kupieren angibt.

Und umgekehrt? Muss der Ferkelherkunftsbetrieb eine Erklärung des Mästers vorliegen haben?

Hier gilt das gleiche Schema – hat der Ferkelerzeuger selbst Probleme mit Schwanz-/Ohrverletzungen, dann braucht er das nicht. Hat er keine, dann muss er mindestens die gültige Tierhaltererklärung von einem seiner Mäster vorliegen haben. Für den Ferkelerzeuger reicht dann im Gegensatz zum Mäster aber ein Fremdbetrieb, weil er, falls er mehrere Abnehmer hat, beim Kupieren meist noch nicht mit Sicherheit sagen kann, an welchen Mastbetrieb diese Ferkel später geliefert werden.

Teilweise sind Ferkelerzeuger und Mäster gar nicht miteinander bekannt, weil die Tiere über einen Händler vermarktet werden. Wie soll das dann gehen?



Die nicht kupierten Ferkel sind dauerhaft, zum Beispiel mit einem farbigen Dornsteil der Ohrmarke, zu markieren, um sie nachverfolgen zu können.

Auch hier gelten die gleichen Regeln. Ohne Informations- bzw. Formularaustausch wird es nicht gehen. Sonst darf nicht weiter kupiert werden. In festen Lieferbeziehungen oder innerhalb des eigenen Kombibetriebes ist das natürlich einfacher umzusetzen. Trotzdem wird es auch im freien Ferkelhandel nicht mehr ohne diesen Informationsaustausch gehen, wenn die Unerlässlichkeit des Kupierens über einen Fremdbetrieb nachgewiesen werden muss.

Werden bei der Stuserhebung sämtliche Tiere auf Verletzungen untersucht oder reicht eine angemessene Stichprobe? Wie häufig muss dies geschehen?

Es reicht, die Verletzungen anhand einer Stichprobe zu ermitteln. Für den Saugferkelbereich ist ein Abteil, für die Ferkelaufzucht und Mast sind Stuserhebungen in jeweils zwei Abteilen vorgesehen. Die Erhebung muss mindestens zweimal im Jahr erfolgen. Es können natürlich weitere Erhebungen durchgeführt werden, wenn es sinnvoll erscheint. Die erhobenen Werte der vergangenen zwölf Monate werden dann für die jeweiligen Bereiche (Saugferkel, Ferkelaufzucht und Mast) gemittelt.

Was gilt als Schwanz- bzw. Ohrverletzung?

Was genau eine Schwanz- bzw. Ohrverletzung ist, wird im Anhang zum Aktionsplan anhand von Bildern erläutert. Es geht um deutlich sichtbare, meist blutende Wunden, Krusten oder Schwellungen an Schwanz und Ohr.

Reichen als Erhebung auch Schlachtbefunddaten?

Für die Schweinemast ja. Hier kann ganz auf die Erhebung der Verletzungen im Stall verzichtet

Für Importferkel sollen die gleichen Regeln gelten.

werden, wenn Schwanz- und Ohrverletzungen über den Schlachthof erfasst und diese Befunde über die zurückliegenden zwölf Monate ausgewertet wurden.

Ich tendiere zur Variante mit den 1 % Ringelschwanztieren als Versuchsgruppe. Muss ich diesen Anteil nach und nach erhöhen, falls der „Versuch“ gelingt?

Ja, wenn es wiederholt gelingt, die Gruppe unkupierter Schweine ohne Verletzungen an den Schwänzen bis zur Schlachtung aufzuziehen, ist der Anteil der unkupierten Schweine zu erhöhen. Wie schnell der Anteil gesteigert werden muss, ist nicht vorgegeben. Hier ist genau zu beobachten, ob der Erfolg auch

bei einer höheren Tierzahl gehalten werden kann.

Wer trägt das Risiko, wenn es irgendwann zum Supergau mit massivem Schwanzbeißen kommt? Diejenigen, die den Aktionsplan erarbeitet bzw. in Erlassform gegossen haben?

Das Risiko trägt allein der Tierhalter. Die Rechtslage hat sich durch den Aktionsplan bzw. den Erlass nicht geändert. Der Aktionsplan schlägt lediglich eine Form vor, mit der die Unerlässlichkeit des Kupierens verlässlich und rechtsicher für Amtsveterinär und Tierhalter nachgewiesen werden kann. Dass Schwanzbeißen besonders bei unkupierten Tieren explosions-

artig auftreten kann, ist bekannt. Genau deshalb ermöglicht der Aktionsplan ein vorsichtiges Herantasten an das Thema.

In meinem Mastbetrieb kommt es immer mal wieder unregelmäßig zu leichtem Schwanzbeißen. Deshalb möchte ich die Kupierausnahme nutzen. Was passiert, wenn ich nach den ersten zwei Jahren weiterhin mehr als 2 % Tiere mit Ohr- und Schwanzverletzungen habe? Gibt es dazu schon konkrete Pläne?

Sollte sich das Schwanzbeißen bei kupierten Schweinen trotz der über die Risikoanalyse eingeleiteten Maßnahmen im Betrieb innerhalb von zwei Jahren nicht reduzieren lassen, so ist ein Maßnah-

menplan bei der zuständigen Veterinärbehörde einzureichen (siehe Frage 5). Dieser wird dann durch die Amtsveterinäre bewertet. Haben diese den Eindruck, dass die anvisierten Maßnahmen nicht greifen, können sie auch zusätzliche Maßnahmen wie beispielsweise mehr Platz je Tier anordnen.

Wo gibt es die Unterlagen und Formblätter zum Aktionsplan?

Alle notwendigen Formblätter sowie Empfehlungen zur Reduzierung des Schwanzbeißrisikos sind auf der Internetseite www.ringelschwanz.info zu finden. Wal

www.ringelschwanz.info

Kot und Harn trennen?

Wie lässt sich der Ammoniak-Anfall bereits im Stall verringern? Darüber diskutierten vergangene Woche zahlreiche Schweinehalter in Niedenstein bei Fritzlar.



Foto: Schauer

Beim Konzept der Dreiflächenbucht werden Kot und Harn möglichst getrennt abgeführt: Der Harn in Jaucherinnen, der Kot mit (Unterflur-)Schiebern unter dem stark perforierten Kotbereich.

In Deutschland wird derzeit intensiv über Lösungsansätze für mehr Tierwohl, aber auch einen besseren Klima- bzw. Umweltschutz diskutiert. Vor dem Hintergrund der sogenannten NEC- und NERC-Richtlinien steigt der Druck auf die heimische Landwirtschaft, die Stickstoffausscheidungen zu senken. So müssen die Ammoniakemissionen bis 2030 insgesamt um knapp 30 % (gegenüber dem Basisjahr 2005) reduziert werden.

Minderung an der Quelle

Das wird allein mit der Abdeckung von Güllebehältern oder mit einer bodennahen Ausbringtonschwierig. Vermutlich werden also noch mehr Schweineställe mit teuren Abluftreinigungsanlagen versehen werden müssen.

Hier setzt ein Konzept an, das Kot und Harn direkt im Stall voneinander trennt und damit die Bildung von Ammoniak (NH₃) möglichst unterbindet, wie Christian Auinger in der vergangenen Woche bei einer Fachtagung im nordhessischen Niedenstein erklärte. Der Leiter der Forschungs- und Entwicklungsabteilung im Unternehmen Schauer erläuterte den Landwirten und Beratern um Dr. Jörg Bauer und Bernd Grünhaupt vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), wie das Stallprinzip funktioniert.

Wichtig ist es, eine Vermischung von Kot und Harn zu verhindern. Mit dem Urin scheiden die Tiere Harnstoff und Wasser aus. Im Kot ist das Enzym Urease enthalten. Kommen Kot und Harn in Kontakt, spaltet die Urease vereinfacht aus-

gedrückt Harnstoff und Wasser in Ammoniak und Kohlendioxid. Diese Ammonifizierung beginnt schon etwa 20 bis 60 Minuten nach der Harnausscheidung. Deshalb gilt es, die Ausscheidungsfraktionen schnell zu trennen.

Dazu bestehen solche „emissionsarmen Tierwohlställe“ aus Dreiflächenbuchten mit Ruhe-, Fress- und Kotbereich. Der Kotbereich ist entweder stark perforiert (Spaltenboden mit gutem Durchtritt, Dreikantstahl oder Kunststoffrost) oder planbefestigt. Auf jeden Fall sind Jaucherinnen installiert, durch die der Harn rasch abgeführt wird. Der Mist wird von (Unterflur-)Schiebern in separate Lagerstätten befördert.

Gelingt diese Trennung, lassen sich die NH₃-Emissionen wirksam einschränken. In der französischen

Schweinehochburg Bretagne werden daher fast nur noch Stallenerweiterungen genehmigt, die mit dem Konzept der Kot-Harn-Trennung arbeiten, berichtete Auinger. In der Praxis kommt es zudem darauf an, die NH₃-Emissionsflächen möglichst klein zu halten. Die Schweine müssen dazu animiert werden, Kot und Harn nur im dafür vorgesehenen Bereich abzusetzen. „Deshalb sind dort Tränken installiert. Wir arbeiten mit Sozialkontakten durch Gitterabtrennungen und führen im Sommer kühle Zuluft in den Ruhebereich“, erklärte der Stallbauer. Schließlich muss verhindert werden, dass sich die Schweine dort eine Kotsuhle zum Abkühlen anlegen, wie es bei Teilspaltenbodenställen häufig vorkommt.

Erfahrungen sammeln

Die Emissionsvorbeuge mittels Kot-Harn-Trennung ist aber nicht der einzige Bereich, in welchem die Schweinehalter noch Praxiserfahrungen sammeln wollen. Auch bei der Ferkelkastration unter Betäubung und beim Kupierverzicht gibt es zwar Lösungsansätze, aber noch keine Patentrezepte, wie die LLH-Mitarbeiterinnen Mareike Albert und Nadja Böck erklärten. Deshalb wurde das System der „Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) Tierschutz“ eingeführt. Ziel ist ein Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis. Nadja Böck betreut in diesem Rahmen derzeit Betriebe mit Ringelschwanzferkeln, Mareike Albert ein Projekt zur praxisgerechten Ferkelkastration unter Betäubung. Heinz Georg Waldeyer